



Brüssel, den 19. August 2025
(OR. en)

12163/25

COH 162
FIN 981
ECOFIN 1096
SOC 572

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. August 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 441 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Solidaritätsfonds der Europäischen Union – Jahresbericht 2019-2020

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 441 final.

Anl.: COM(2025) 441 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 30.7.2025
COM(2025) 441 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

Solidaritätsfonds der Europäischen Union – Jahresbericht 2019-2020

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung.....	2
2019 und 2020 eingegangene Anträge	3
➤ 2019.....	3
➤ 2020.....	5
Finanzierung.....	11
Abschlüsse.....	14
➤ Abschlüsse 2020.....	14
Schlussfolgerungen	15

EINFÜHRUNG

Gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der EU¹ (im Folgenden „Verordnung“) legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Tätigkeit des Fonds im Vorjahr vor. Im vorliegenden Bericht werden die Tätigkeiten des Solidaritätsfonds der EU (im Folgenden „EUSF“) in den Jahren 2019 und 2020 beschrieben. Außerdem werden im vorliegenden Bericht die in den Jahren 2019 und 2020 eingegangenen Anträge und die im Berichtszeitraum abgeschlossenen Fälle zusammengefasst. Die Kommission hat sämtliche Anträge anhand der Kriterien bewertet, wie sie in der Verordnung festgelegt sind.

Im Jahr **2019** gingen bei der Kommission **vier neue Anträge** auf Finanzbeiträge aus dem EUSF ein, und zwar von Griechenland (Wetterextrem), Spanien (Wetterextrem), Österreich (Überschwemmungen) und Portugal (Wetterextrem). Drei dieser Anträge betrafen „regionale Naturkatastrophen“ und ein Antrag eine „Naturkatastrophe in einem Nachbarstaat“.

Griechenland, Spanien und Portugal erhielten innerhalb weniger Wochen nach Einreichung ihrer Anträge Vorschusszahlungen in Höhe von insgesamt 69,5 Mio. EUR.

Im Jahr **2020** gingen bei der Kommission **31 neue Anträge** auf Finanzbeiträge aus dem EUSF ein, von denen **neun** Naturkatastrophen und 22 Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit betrafen.

Die neun Anträge im Zusammenhang mit Naturkatastrophen kamen aus Griechenland (Überschwemmung auf Euböa, Zyklon Ianos), Spanien (Sturm Gloria), Frankreich (Sturm Alex), Kroatien (Erdbeben in Zagreb), Italien (Unwetter, Sturm Alex), Österreich (Unwetter) und Polen (Überschwemmung).

Der Antrag Spaniens in Bezug auf Sturm Gloria im Jahr 2020 sowie der Antrag Italiens in Bezug auf Sturm Alex im Oktober 2020 wurden abgelehnt, weil sie die in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht erfüllten.

Von den erfolgreichen Anträgen betrafen zwei „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“, vier Anträge betrafen „regionale Naturkatastrophen“ und einer stand im Zusammenhang mit „Naturkatastrophen in einem Nachbarstaat“.

Nach der Änderung der Verordnung am 30. März 2020 gingen bei der Kommission **22 Anträge** auf Finanzbeiträge aus dem EUSF im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ein, und zwar von Albanien, Österreich, Belgien, Kroatien, Tschechien, Estland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Montenegro, Polen, Portugal, Rumänien, Serbien, Slowenien und Spanien.

Die Anträge Polens und Sloweniens wurden abgelehnt, weil sie die in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht erfüllten.

Albanien, Kroatien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Montenegro, Portugal und Spanien ersuchten um eine Vorschusszahlung in Höhe von insgesamt 132,7 Mio. EUR. Die Kommission leistete bis Ende 2020 Vorschusszahlungen an die sieben Mitgliedstaaten

¹ Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 661/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 143) und die Verordnung (EU) 2020/461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 (ABl. L 99 vom 31.3.2020, S. 9).

(Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Ungarn und Portugal). Vorschusszahlungen an Albanien und Montenegro konnten nicht geleistet werden, da es sich bei diesen Ländern nicht um Mitgliedstaaten handelt. Darüber hinaus schlug die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vor, im März 2021 einen Betrag von 397,45 Mio. EUR als Restzahlung für die Mitgliedstaaten (die Vorschusszahlungen erhalten hatten) und als Gesamtzahlung für Albanien und Montenegro (die keine Vorschusszahlungen erhalten hatten) bereitzustellen.

In Anhang I sind die in den Jahren 2019 und 2020 für die Inanspruchnahme des EUSF anwendbaren Schwellenwerte für Schäden bei „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ aufgeführt. Anhang II gibt einen Überblick über die Anträge, die in den Jahren 2019 und 2020 genehmigt wurden, einschließlich der relevanten Finanzdaten.

2019 UND 2020 EINGEGANGENE ANTRÄGE

➤ 2019

Im Jahr 2019 gingen bei der Kommission vier neue Anträge auf Finanzbeiträge aus dem EUSF ein. Alle Anträge gingen innerhalb der rechtlichen Frist von „spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Auftreten der ersten Schäden“ (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung) bei der Kommission ein. Drei Anträge betrafen „regionale Naturkatastrophen“ und ein Antrag basierte auf der Bestimmung zu „Naturkatastrophen in einem Nachbarstaat“. Die Kommission erließ im Laufe der Jahre 2019 und 2020 in Bezug auf alle vier dieser Anträge Durchführungsbeschlüsse über die Gewährung von Finanzbeiträgen aus dem EUSF.

ÖSTERREICH – Überschwemmungen

Im Oktober 2018 kam es in den südwestlichen Teilen Österreichs zu schweren Überschwemmungen, die durch dieselben Witterungsbedingungen ausgelöst wurden, die zu einer „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ in Italien führten. Die starken Niederschläge in Südösterreich (insbesondere in Osttirol und Kärnten) im Zeitraum vom 15. bis 17. November 2018 führten zu schweren Schlammlawinen, Erdbeben und Überschwemmungen. Das Wetterextrem ging mit der erheblichen Beschädigung von wichtiger öffentlicher Infrastruktur, Privathäusern, Geschäften sowie forstwirtschaftlichen Flächen einher.

Österreich beantragte daraufhin am 14. Januar 2019 einen Finanzbeitrag aus dem EUSF und legte am 20. Februar 2019 eine überarbeitete Fassung des Antrags vor. Die österreichische Regierung schätzte den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 322 Mio. EUR. Österreich ersuchte nicht um eine Vorschusszahlung.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2019) 3604 vom 15. Mai 2019 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat am 18. September 2019 die Zahlung von 8 154 899 EUR aus dem EUSF an Österreich. Am 2. Oktober 2019 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2019) 7174 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF. Der Restbetrag von 8 154 899 EUR wurde am 28. Oktober 2019 ausgezahlt.

Griechenland – Wetterextrem

Vom 23. bis 26. Februar 2019 wurde Kreta, insbesondere der westliche Teil der Insel, von einem Sturm mit außergewöhnlich starken Regenfällen getroffen. Die daraus resultierenden

Überschwemmungen und Erdbeben führten zum Verlust von Menschenleben und hatten katastrophale Folgen für die lokale Infrastruktur, insbesondere Straßen. Die Wirtschaft (hauptsächlich der Agrarsektor) nahm erheblichen Schaden. Griechenland beantragte am 15. Mai 2019 einen Finanzbeitrag aus dem EUSF.

Der unmittelbar verursachte Gesamtschaden wurde von Griechenland auf 182,1 Mio. EUR geschätzt. Der auf Kreta verursachte Schaden macht 2,1 % des BIP von Kreta, der betroffenen Region des NUTS-2-Niveaus², aus und überschreitet damit den Schwellenwert von 129,8 Mio. EUR gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung. In seinem Antrag ersuchte Griechenland um eine Vorschusszahlung.

Am 19. Juli 2019 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2019) 5514 zur Gewährung einer Vorschusszahlung in Höhe von 455 252 EUR auf den erwarteten Finanzbeitrag aus dem Fonds, die anschließend am 27. August 2019 an Griechenland geleistet wurde.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2019) 496 vom 18. Oktober 2019 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat die Zahlung von 4 552 517 EUR aus dem EUSF an Griechenland. Am 30. Januar 2020 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2020) 449 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF. Der Restbetrag von 4 097 266 EUR wurde am 19. Februar 2020 ausgezahlt.

PORTUGAL – Wetterextrem

Der Hurrikan Lorenzo war ein tropischer Wirbelsturm der Kategorie 5 – der östlichste und am nächsten an Europa auftretende Wirbelsturm, der jemals registriert wurde. Nachdem der Wirbelsturm sich rasch intensiviert hatte, zog er am 2. Oktober 2019 über die Azoren (Portugal) hinweg, wodurch die öffentliche und private Infrastruktur beschädigt wurde und der Alltag der Menschen, Unternehmen sowie Institutionen schwerwiegend in Mitleidenschaft gezogen wurden. Am 3. Oktober erklärte die Regionalregierung einen Energienotstand, um eine grundlegende Energieversorgung sicherzustellen. Am 17. Oktober rief sie nach den durch den Hurrikan verursachten Schäden den Notstand auf dem Gebiet der Autonomen Region Azoren aus.

Im November 2019 ging bei der Kommission ein Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem EUSF im Zusammenhang mit dem Hurrikan Lorenzo ein. Die portugiesischen Behörden schätzten den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 328,5 Mio. EUR.

Auf der Grundlage der Bewertung gemäß Artikel 4 der Verordnung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF (berechnet auf 8 212 697 EUR) erfüllt waren.

Am 11. Dezember 2019 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2019) 9067 zur Gewährung einer Vorschusszahlung von 10 % in Höhe von 821 270 EUR, die am 23. Dezember 2019 geleistet wurde.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2020) 200 vom 30. April 2020 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat die Zahlung von 8 212 697 EUR aus dem EUSF an Portugal. Am 7. Juli 2020 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2020) 4713 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF in Höhe von 8 212 697 EUR. Der Restbetrag von 7 391 427 EUR wurde am 22. Juli 2020 ausgezahlt.

² Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik.

SPANIEN – Wetterextrem

Ab dem 9. September 2019 war der Südosten der Iberischen Halbinsel von einem seltenen Wetterphänomen betroffen, das als „isoliertes Höhentief“ (*depresión aislada en niveles altos*, DANA) bezeichnet wird. Das Phänomen, das durch extreme Regenfälle gekennzeichnet ist, die zu Überschwemmungen führen, erreichte seinen Höhepunkt zwischen dem 12. und 16. September 2019 und hatte verheerende Auswirkungen auf große Gebiete in den Regionen Valencia, Murcia, Kastilien-La Mancha und Andalusien.

Spanien beantragte daraufhin am 28. November 2019 innerhalb der zwölfwöchigen Frist ab Auftreten der ersten Schäden einen Finanzbeitrag aus dem EUSF. Die spanische Regierung schätzte den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 2,3 Mrd. EUR.

Auf der Grundlage der durchgeführten Bewertung kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF (berechnet auf 56 743 358 EUR) erfüllt waren.

Am 13. Februar 2020 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2020) 905 zur Gewährung einer Vorschusszahlung in Höhe von 5 674 336 EUR, die am 6. März 2020 an Spanien geleistet wurde.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2020) 200 vom 30. April 2020 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat die Zahlung von 56 743 358 EUR aus dem EUSF an Spanien. Gemäß dem Durchführungsbeschluss C(2020) 7541 wurde der Restbetrag von 51 069 022 EUR am 19. November 2020 ausgezahlt.

➤ **2020**

Im Jahr 2020 gingen bei der Kommission neun neue Anträge auf Finanzbeiträge aus dem EUSF in Bezug auf Naturkatastrophen ein. Alle diese Anträge gingen innerhalb der rechtlichen Frist von „spätestens innerhalb von zwölf Wochen nach Auftreten der ersten Schäden“ (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung) bei der Kommission ein. Von den erfolgreichen Anträgen betrafen zwei Naturkatastrophen größeren Ausmaßes, vier Anträge betrafen regionale Naturkatastrophen und einer basierte auf der Bestimmung im Zusammenhang mit Naturkatastrophen, die Nachbarstaaten betreffen. Die Kommission erließ im Laufe der Jahre 2020 und 2021 in Bezug auf die sieben erfolgreichen Anträge Durchführungsbeschlüsse über die Gewährung von Finanzbeiträgen aus dem EUSF.

ITALIEN – Extreme Wetterereignisse

Im Oktober und November 2019 verzeichnete Italien extreme Witterungsverhältnisse. Die Katastrophe verursachte Überschwemmungen und Erdbeben, darunter Überflutungen in Venedig. Die am stärksten betroffene Region war Venetien, wo die Flut den zweithöchsten jemals in der Stadt gemessenen Pegelstand verursachte; der bisherige Höchststand wurde am 4. November 1966 verzeichnet, begleitet von Sturmböen von 110 km/h. Die Überschwemmungen verursachten enorme Schäden an privaten und öffentlichen Gebäuden, darunter auch Kulturerbestätten. Hunderte Kirchen, Museen und Paläste von unschätzbarem Wert waren betroffen. Hunderte Menschen mussten aus ihren Häusern evakuiert werden, und die landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Verluste waren beträchtlich. Die italienische

Regierung schätzte den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 5,62 Mrd. EUR.

Italien stellte seinen Antrag auf Unterstützung aus dem Fonds im Januar 2020. Der Antrag wurde auf der Grundlage des Kriteriums „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung gestellt. Italien ersuchte nicht um eine Vorschusszahlung.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2020) 200 vom 30. April 2020 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat die Zahlung von 211 707 982 EUR aus dem EUSF an Italien. Der Durchführungsbeschluss C(2020) 6272 der Kommission zur Gewährung des Finanzbeitrags wurde am 9. September 2020 erlassen und die Gesamtzahlung wurde am 6. Oktober 2020 geleistet.

ÖSTERREICH – Wetterextrem

Im November 2019 kam es in den südwestlichen Teilen Österreichs zu schweren Überschwemmungen. Die Ereignisse wurden durch dieselben Witterungsbedingungen ausgelöst, die zu einer Katastrophe größeren Ausmaßes in Italien führten. Das Wetterextrem ging mit der erheblichen Beschädigung von wichtiger öffentlicher Infrastruktur, Privathäusern, Geschäften sowie forstwirtschaftlichen Flächen einher. Die österreichische Regierung schätzte den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 87 Mio. EUR.

Österreich hat seinen Antrag auf Unterstützung aus dem Fonds im Januar 2020 gestellt. Der Antrag wurde auf der Grundlage des Kriteriums „Naturkatastrophe in einem Nachbarstaat“ gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung gestellt. Österreich ersuchte nicht um eine Vorschusszahlung. Die Kommission berechnete die Höhe des Finanzbeitrags aus dem EUSF auf 2 329 777 EUR.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2020) 200 vom 30. April 2020 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat die Zahlung von 2 329 777 EUR aus dem EUSF an Österreich. Am 23. Juli 2020 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2020) 5142 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF. Der Restbetrag von 2 329 777 EUR wurde am 10. August 2020 ausgezahlt.

KROATIEN – Erdbeben in Zagreb

Im März 2020 wurde Kroatien von einer Reihe verheerender Erdbeben getroffen, die die Stadt Zagreb und ihre Umgebung erschütterten. Das erste Erdbeben mit einer Stärke von 5,5 auf der Richterskala war das stärkste Erdbeben, das Zagreb seit 1880 erlebt hat. Es war auf dem gesamten kroatischen Festland und in den Grenzregionen Sloweniens zu spüren. Bis Ende April waren mehr als 1 100 Nachbeben verzeichnet worden. Das Erdbeben traf Zagreb nur vier Tage, nachdem aufgrund der COVID-19-Pandemie ein nationaler Lockdown verhängt worden war, und brachte die Menschen in eine Notlage. Die Katastrophe betraf ein Viertel der kroatischen Bevölkerung. Insgesamt wurden 27 Personen verletzt, darunter eine Jugendliche, die an ihren Verletzungen starb. Zehntausende Wohngebäude, öffentliche Infrastruktur, Gebäude von signifikanter kultureller Bedeutung sowie wichtige staatliche Institutionen wie das kroatische Parlament wurden beschädigt. Der durch die Erdbeben verursachte geschätzte Gesamtschaden belief sich auf mehr als 11,6 Mrd. EUR.

Am 10. Juni 2020 stellte Kroatien einen Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Fonds für das Erdbeben vom März 2020. Der Antrag wurde auf der Grundlage des Kriteriums „Naturkatastrophe größeren Ausmaßes“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung gestellt und Kroatien ersuchte um eine Vorschusszahlung.

Am 10. August 2020 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2020) 5575 zur Gewährung einer Vorschusszahlung in Höhe von 88 951 877 EUR, die am 18. August 2020 an Kroatien geleistet wurde.

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2020) 960 vom 9. Oktober 2020 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat die Zahlung von 683 740 523 EUR aus dem EUSF an Kroatien. Die Kommission hat die Höhe des Finanzbeitrags aus dem EUSF mit 683 740 523 EUR berechnet. Der Durchführungsbeschluss C(2020) 8713 der Kommission über die Gewährung der Zahlung an Kroatien wurde am 2. Dezember 2020 erlassen. Der Restbetrag von 594 788 646 EUR wurde am 17. Dezember 2020 ausgezahlt.

POLEN – Überschwemmungen

Im Juni 2020 erlebten die polnischen Provinzen Podlachien, Masowien (einschließlich Warschau), Heiligkreuz und Kleinpolen heftige Stürme und Regenfälle, die Überschwemmungen verursachten. Über 400 Menschen mussten evakuiert werden und 14 000 Menschen verloren vorübergehend den Zugang zu Strom. 1 300 Häuser und mehr als 240 Straßen wurden beschädigt. Auch die lokale Landwirtschaft verzeichnete erhebliche Verluste, da etwa 9 000 Hektar Ackerland betroffen waren.

Am 24. August 2020 beantragte Polen einen Beitrag aus dem EUSF zur Finanzierung von Soforthilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen nach den Überschwemmungen im Karpatenvorland im Juni 2020. Die polnischen Behörden schätzten den unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden auf 282 851 202 EUR. Die verursachten Schäden machen 1,56 % des BIP der betroffenen NUTS-2-Region Podkarpackie aus und überschreiten damit den Schwellenwert von 270 961 950 EUR (1,5 % des regionalen BIP). Der Antrag wurde auf der Grundlage des Kriteriums „regionale Naturkatastrophe“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung gestellt. Polen ersuchte nicht um eine Vorschusszahlung.

Die Kommission setzte die Höhe des Finanzbeitrags aus dem Fonds auf 7 071 280 EUR fest. Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2020) 960 vom 9. Oktober 2020 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat die Zahlung von 7 071 280 EUR aus dem EUSF an Polen. Am 2. Dezember 2020 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2020) 8685 zur Gewährung eines Finanzbeitrags aus dem EUSF in Höhe von 7 071 280 EUR, der am 17. Dezember 2020 ausgezahlt wurde.

GRIECHENLAND

Überschwemmungen auf Euböa

Im August 2020 erlebte der Zentralteil der Insel Euböa katastrophale Überschwemmungen und Erdrutsche als Folge schwerer Gewitter und Starkregen. Die schnell einsetzenden und starken Regenfälle führten zu Überschwemmungen und Erdrutschen in den Gebieten der Flüsse Messapiou und Lilanta. Acht Menschen verloren bei der Katastrophe ihr Leben und 3 000 Häuser mussten evakuiert werden. Der Sturm verursachte erhebliche Schäden an Privathäusern und der lokalen Infrastruktur; unter anderem wurden vier Brücken zerstört.

Am 29. Oktober 2020 stellte Griechenland einen Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Fonds in Bezug auf die aus den Überschwemmungen vom August 2020 resultierende Katastrophe. Griechenland reichte seinen Antrag unter Bezugnahme auf eine regionale Katastrophe in einer NUTS-2-Region ein und schätzte den direkten Gesamtschaden auf 132 Mio. EUR. Der Antrag wurde daher auf der Grundlage des Kriteriums „regionale

Naturkatastrophe“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung gestellt. Griechenland ersuchte um eine Vorschusszahlung.

Am 2. März 2021 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2021) 1507 zur Gewährung eines Vorschusses in Höhe von 330 010 EUR, der am 17. März 2021 an Griechenland ausgezahlt wurde.

Die Kommission setzte den Finanzbeitrag aus dem EUSF auf 3 300 100 EUR fest. Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2021) 201 vom 24. März 2021 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat die Zahlung von 3 300 100 EUR aus dem EUSF an Griechenland. Der Durchführungsbeschluss C(2021) 4438 der Kommission zur Gewährung der Zahlung an Griechenland wurde am 14. Juni 2021 erlassen und die Gesamtzahlung in Höhe von 2 970 090 EUR wurde am 5. Juli 2021 geleistet.

Zyklon Ianos

Im September 2020 wurden der Großteil des östlichen und südlichen Festlands, die südlichen Ionischen Inseln, Thessalien, Zentralgriechenland, einschließlich Euböa, Peloponnes und der nördlichen und westlichen Kykladen Griechenlands, von dem Mittelmeer-Zyklon Ianos getroffen. Die Katastrophe wurde durch desaströse Überschwemmungen und Sturmwinde sowie durch Erdrutsche aufgrund der starken Regenfälle, die der Zyklon mit sich brachte, verursacht. Einige Menschen starben und viele ältere Menschen waren in ihren Häusern gefangen, weil der Sturm zum Einsturz von Dächern führte. Ein Großteil der Infrastruktur wurde beschädigt, z. B. durch den Zusammenbruch von Brücken, den Ausfall der Strom- und Wasserversorgung und das Abstürzen von Felsen auf Hauptstraßen.

Am 9. Dezember 2020 ging bei der Kommission ein Antrag Griechenlands auf finanzielle Unterstützung aus dem EUSF im Zusammenhang mit dem Zyklon ein. Griechenland reichte seinen Antrag unter Bezugnahme auf eine „regionale Naturkatastrophe“ in mehreren NUTS-2-Regionen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung ein und schätzte den direkten Gesamtschaden auf 863 540 756 EUR. Griechenland ersuchte um eine Vorschusszahlung.

Am 2. März 2021 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2021) 1511 zur Gewährung einer Vorschusszahlung in Höhe von 2 158 852 EUR, die am 17. März 2021 an Griechenland geleistet wurde.

Die Kommission setzte den Finanzbeitrag aus dem Fonds auf 21 588 519 EUR fest. Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2021) 201 vom 24. März 2021 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat die Zahlung von 21 588 519 EUR aus dem EUSF an Griechenland. Der Durchführungsbeschluss C(2021) 4466 der Kommission zur Gewährung der Zahlung an Griechenland wurde am 17. Juni 2021 erlassen und die Gesamtzahlung in Höhe von 19 429 667 EUR wurde am 5. Juli 2021 geleistet.

FRANKREICH – Sturm Alex

Im Oktober 2020 traf ein extratropischer Zyklon das Mittelmeer und führte zu außergewöhnlich starken Regenfällen. Das extreme Wetterereignis führte zu Überschwemmungen in den französischen Alpentälern in der Region Provence-Alpes-Côte d’Azur. Die starken Regenfälle führten zu Erdrutschen, Schuttströmen, Sturzfluten und Erosion. Die Infrastrukturnetze wurden schwer beschädigt und mehrere Städte wurden durch den Zusammenbruch von Brücken und Hauptstraßen isoliert. Hunderte von Häusern wurden in Mitleidenschaft gezogen, mehrere Menschen wurden vermisst und mindestens 15 Menschen haben ihr Leben verloren. Die Katastrophe war das schlimmste Hochwasser in Südfrankreich der letzten 120 Jahre.

Am 21. Dezember 2020 ging bei der Kommission ein Antrag von Frankreich auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF in Bezug auf die durch Sturm Alex im Oktober 2020 entstandenen Schäden ein. Frankreich reichte seinen Antrag unter Bezugnahme auf eine „regionale Naturkatastrophe“ in einer NUTS-2-Region (Provence-Alpes-Côte d’Azur/FRL0) ein und schätzte den direkten Gesamtschaden auf 2 373 Mio. EUR. Der Antrag wurde auf der Grundlage des Kriteriums „regionale Naturkatastrophe“ gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung gestellt. Frankreich ersuchte um eine Vorschusszahlung.

Am 22. Februar 2021 erließ die Kommission den Durchführungsbeschluss C(2021) 1340 über die Gewährung eines Vorschusses in Höhe von 5 932 500 EUR, der Frankreich am 11. März 2021 ausgezahlt wurde.

Die Kommission setzte den Finanzbeitrag aus dem EUSF auf 59 325 000 EUR fest. Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2021) 201 vom 24. März 2021 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat die Zahlung von 59 325 000 EUR aus dem EUSF an Frankreich. Der Durchführungsbeschluss C(2021) 4868 der Kommission zur Gewährung der Zahlung an Frankreich wurde am 28. Juni 2021 erlassen und die Gesamtzahlung in Höhe von 53 392 500 EUR wurde am 29. Juli 2021 geleistet.

COVID-19 – Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit

➤ Einführung

Im Dezember 2019 wurde der WHO aus Wuhan (China) eine Pneumonieepidemie unbekannten Ursprungs gemeldet. Später erfolgte die Identifizierung eines neuen Coronavirus-Stamms, der zuvor beim Menschen nicht nachgewiesen worden war – Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19). Am 30. Januar 2020 rief die WHO aufgrund der neuen Coronavirus-Epidemie eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite aus.

In den folgenden Wochen riefen die Mitgliedstaaten angesichts der Geschwindigkeit, mit der sich die Epidemie ausbreitete, den nationalen Notstand aus und ergriffen signifikante Maßnahmen, um Infektionen innerhalb ihrer Bevölkerung zu verhindern und einzudämmen. Die Maßnahmen reichten von Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen an den Grenzen bis zur Erhöhung der Anzahl des medizinischen Personals. Die Ausbreitung der Epidemie und die infolgedessen von den Mitgliedstaaten beschlossenen Eindämmungsmaßnahmen hatten tiefgreifende Auswirkungen auf die Wirtschaft und betrafen die Produktion, die Investitionen, den Konsum und das Funktionieren des Arbeitsmarktes.

Ein besonderes Merkmal von COVID-19 war die enorme Belastung der Gesundheitssysteme und der Beschäftigten im Gesundheitswesen, da die meisten Patientinnen und Patienten, die mit COVID-19 stationär aufgenommen wurden, besondere klinische Unterstützung benötigten. Die erhebliche Zunahme der Patientenzahlen belastete das Krankenhauspersonal sowie die Verfügbarkeit wichtiger Ausrüstung und Güter wie Sauerstoffflaschen, Beatmungsgeräte, Diagnosekits und persönliche Schutzausrüstung. Für die Beschäftigten im Gesundheitswesen war es sehr schwierig, diese Situation zu bewältigen, da eine Pandemie dieser Größenordnung unweigerlich dazu führt, dass die Strukturen im Gesundheitswesen andere grundlegende Dienstleistungen nur noch eingeschränkt erbringen können.

➤ Änderung der Verordnung

Am 30. März 2020 wurde die Verordnung im Rahmen der Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise³ dahin gehend geändert⁴, dass Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit in den EU-Solidaritätsgrundsatz aufgenommen wurden. Die Änderung umfasste die Verlängerung des Durchführungszeitraums von 12 auf 18 Monate sowie weitere geringfügige Änderungen.

Mit der Änderung wurde die Bandbreite der zuschussfähigen Kosten für wesentliche Notfall- und Wiederaufbaumaßnahmen auf folgende Maßnahmen ausgeweitet: i) Bereitstellung von rascher medizinischer Hilfe für die von einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit betroffene Bevölkerung ii) Schutz der Bevölkerung vor dem Infektionsrisiko durch Prävention, Überwachung und Bekämpfung der Ausbreitung von Krankheiten iii) Bekämpfung schwerwiegender Risiken für die öffentliche Gesundheit oder Minderung der Auswirkungen solcher Risiken auf die öffentliche Gesundheit.

➤ Anträge

Bis zum Ablauf der Frist am 24. Juni 2020 gingen bei der Kommission 22 Anträge auf einen Finanzbeitrag aus dem EUSF ein. Insgesamt ersuchten 19 EU-Mitgliedstaaten (Belgien, Tschechien, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien und Slowenien) sowie drei Bewerberländer (Albanien, Montenegro und Serbien) um Unterstützung.

Die Anträge Polens und Sloweniens wurden abgelehnt, weil sie die in der Verordnung festgelegten Kriterien nicht erfüllten. Während der Bewertung und im Anschluss an den Austausch mit den polnischen Behörden stellte die Kommission fest, dass die polnischen Behörden die gesamten öffentlichen Direktausgaben in ihrem am 22. Juni 2020 eingereichten EUSF-Antrag zu hoch angesetzt hatten. Die geltend gemachten Ausgaben mussten daher mit Zustimmung der polnischen Behörden reduziert werden. Da die Schwelle für Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung für Polen im Jahr 2020 bei 1 430,574 Mio. EUR lag und die korrigierten öffentlichen Gesamtausgaben deutlich unter diesem Schwellenwert lagen, kam der Antrag Polens nicht für eine Unterstützung aus dem Fonds in Betracht. In der Zwischenzeit stellte die Kommission im Rahmen der Bewertung und im Anschluss an den Austausch mit den slowenischen Behörden fest, dass die slowenischen Behörden die gesamten öffentlichen Direktausgaben in ihrem am 17. Juni 2020 eingereichten EUSF-Antrag zu hoch angesetzt hatten und dass die Ausgaben daher reduziert werden mussten. Da die Schwelle für Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung für Slowenien im Jahr 2020 bei 135,102 Mio. EUR lag und die korrigierten öffentlichen Gesamtausgaben unter diesem Schwellenwert lagen, kam der Antrag Sloweniens nicht für eine Unterstützung aus dem EUSF in Betracht.

➤ Bewertung der Anträge

³ Verordnung (EU) 2020/460 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 508/2014 im Hinblick auf besondere Maßnahmen zur Mobilisierung von Investitionen in die Gesundheitssysteme der Mitgliedstaaten und in andere Sektoren von deren Volkswirtschaften zur Bewältigung des COVID-19-Ausbruchs (Investitionsinitiative zur Bewältigung der Coronavirus-Krise).

⁴ Verordnung (EU) 2020/461 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates zur finanziellen Unterstützung von Mitgliedstaaten und von Ländern, die ihren Beitritt zur Union verhandeln und die von einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit schwer betroffen sind.

Alle eingegangenen Anträge wurden in einem einzigen Paket bewertet, um eine einheitliche und gleiche Behandlung zu gewährleisten. Die Kommission hat mehrere Aspekte eingehend untersucht, z. B.: i) die Zuschussfähigkeit der Ausgaben (dabei wurde auch analysiert, ob die geltend gemachten Ausgaben zuschussfähige Vorhaben abdeckten und ob sie in den Zuschusszeitraum fielen); ii) die Dringlichkeit der Ausgaben; iii) das Bestehen eines direkten Zusammenhangs mit der COVID-19-Pandemie und iv) die Kohärenz des Antrags insgesamt. Falls erforderlich, forderte die Kommission die Bewerberländer auf, zusätzliche Informationen, Erläuterungen und Belege vorzulegen.

➤ Finanzierung

Da das wichtigste Grundprinzip des EUSF die Solidarität ist, sollte die Unterstützung aus dem Fonds schrittweise erfolgen. Die Methode zur Berechnung der EUSF-Unterstützung wurde im Jahresbericht 2002-2003 über den EUSF dargelegt und vom Europäischen Parlament und vom Rat akzeptiert (siehe „Finanzierung“).

Die Methode der Kommission zur Berechnung der Unterstützungsbeträge für Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit ähnelt der Methode für Naturkatastrophen. Daher sollte ein Land 2,5 % des Gesamtbetrags der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben bis zum länderspezifischen Schwellenwert für gesundheitliche Notlagen größeren Ausmaßes zuzüglich 6 % des den Schwellenwert überschreitenden Teils der öffentlichen Ausgaben erhalten. Dies wurde auch über die Website der Kommission mitgeteilt⁵. Da diese Berechnung dazu führte, dass der Gesamtbetrag für alle Länder die verfügbaren Haushaltsmittel überstieg, wurden die Beträge pro Land anteilig gekürzt.

➤ Vorschusszahlungen

Sieben EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Ungarn und Portugal) beantragten Vorschusszahlungen in Höhe von insgesamt 132 736 830 EUR. Die Kommission führte eine vorläufige Bewertung dieser sieben Anträge durch und kam zu dem Schluss, dass alle Anträge die Voraussetzungen für die Zahlung eines Vorschusses aus dem EUSF erfüllten. Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2020) 960 vom 9. Oktober 2020 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat Vorschusszahlungen in Höhe von insgesamt 132 736 830 EUR, die die Kommission im Dezember 2020 an die oben genannten Länder leistete.

➤ Rest- und Gesamtzahlungen

Im Anschluss an den Vorschlag der Kommission COM(2021) 201 vom 24. März 2021 genehmigten das Europäische Parlament und der Rat die Zahlung von 529 347 741 EUR aus dem EUSF an die 20 erfolgreichen antragstellenden Länder. Im November und Dezember 2021 wurden insgesamt 397 454 921 EUR als Rest- und Gesamtzahlungen an die Länder ausgezahlt.

FINANZIERUNG

Die einzelnen von der Kommission vorgeschlagenen Unterstützungsbeträge wurden nach der im Jahresbericht 2002-2003 über den EUSF beschlossenen und vom Europäischen Parlament

⁵ https://ec.europa.eu/regional_policy/funding/solidarity-fund/covid-19_en?ettrans=de.

und vom Rat akzeptierten und in allen nachfolgenden Fällen angewandten Methode berechnet. Sie basiert auf dem unmittelbar durch die Katastrophe verursachten Gesamtschaden im Verhältnis zum relativen Wohlstand des betroffenen Staates, wie an dem Schwellenwert für „Naturkatastrophen größeren Ausmaßes“ erkennbar (siehe Anhang I).

Dementsprechend wird bei Katastrophen größeren Ausmaßes ein progressives zweistufiges System angewandt, wonach das Land für den Teil des Schadens, der unter dem Schwellenwert liegt, einen niedrigeren Finanzhilfesatz von 2,5 % des direkten Gesamtschadens und für den Teil des Schadens, der den Schwellenwert übersteigt, einen höheren Finanzhilfesatz von 6 % erhält. Die zwei Beträge werden addiert. Für „regionale Naturkatastrophen“ und „Naturkatastrophen in einem Nachbarstaat“ werden 2,5 % des direkten Gesamtschadens gewährt.

Sobald das Europäische Parlament und der Rat die Inanspruchnahme in den einzelnen Fällen genehmigt und die erforderlichen Haushaltsmittel im EU-Haushalt bereitgestellt hatten, erließ die Kommission Durchführungsbeschlüsse über die Gewährung der Hilfe zugunsten der einzelnen Länder und zahlte anschließend den vollen Betrag aus. In denjenigen Fällen, in denen ein Vorschuss gewährt worden war, wurde nur der Restbetrag des vollen Beitrags ausgezahlt.

Die Anhänge der Durchführungsbeschlüsse enthielten eine allgemeine Beschreibung der beabsichtigten Verwendung der Mittel, eine Liste der Behörden, die von den Empfängerstaaten für die Durchführung des EUSF-Beitrags benannt wurden, und die Bezeichnung der unabhängigen Behörde, die für die Prüfung und Kontrolle zuständig ist.

Detaillierte Finanztabellen sind Anhang II dieses Berichts zu entnehmen.

Im Berichtszeitraum genehmigten das Europäische Parlament und der Rat 17 Finanzbeiträge aus dem EUSF, die von der Kommission vorgeschlagen worden waren. Die Kommission hat ihre Vorschläge für die Inanspruchnahme des EUSF in den folgenden Gruppen vorgelegt:

➤ 2019

- Die Kommission hat am 22. Mai 2019 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EUSF⁶ in Höhe eines Betrags von 293 551 794 EUR zur Bereitstellung von Unterstützung für Rumänien, Italien und Österreich angenommen. Diesem Vorschlag zur Inanspruchnahme war der Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans Nr. EBH 3/2019⁷ beigefügt, in dem vorgeschlagen wurde, die erforderlichen veranschlagten Mittel in den Gesamthaushaltsplan für 2019, sowohl in Mitteln für Verpflichtungen als auch Zahlungszuteilungen, aufzunehmen. Der EBH Nr. 3/2019 und der Vorschlag zur Inanspruchnahme wurden von der Haushaltsbehörde am 18. September 2019 angenommen⁸, sodass Italien, Österreich und Rumänien Unterstützung aus dem EUSF in Höhe von 293 551 794 EUR gewährt wurde.

⁶ COM(2019) 206 final vom 22.5.2019.

⁷ COM(2019) 205 final vom 22.5.2019.

⁸ Beschluss (EU) 2019/1817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2019 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Italien, Österreich und Rumänien.

- Der EBH Nr. 4/2019⁹ wurde am 2. Juli 2019 angenommen. Mit dem EBH Nr. 4/2019 sollten sowohl die Ausgaben- als auch die Einnahmenseite des Haushaltsplans aktualisiert werden, um den jüngsten Entwicklungen Rechnung zu tragen, einschließlich des Vorschlags, die im Haushaltsplan veranschlagten Mittel für Verpflichtungen aus dem EUSF um 29,7 Mio. EUR zu kürzen.
- Die Mittelübertragung Nr. DEC 2020/227¹⁰ wurde am 27. November 2019 angenommen, um Griechenland den Betrag von 4 552 517 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungszuteilungen zur Verfügung zu stellen.

➤ 2020

- Die Kommission hat am 30. Mai 2020 einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EUSF¹¹ in Höhe eines Betrags von 278 993 814 EUR zur Bereitstellung von Unterstützung an Portugal, Spanien, Italien und Österreich angenommen. Diesem Vorschlag zur Inanspruchnahme war der Entwurf des EBH 4/2020 beigelegt, in dem vorgeschlagen wurde, die erforderlichen veranschlagten Mittel in den Gesamthaushaltsplan für 2020, sowohl in Mitteln für Verpflichtungen als auch Zahlungszuteilungen, aufzunehmen. Der EBH Nr. 4/2020 und der Vorschlag zur Inanspruchnahme wurden von der Haushaltsbehörde am 18. Juni 2020 angenommen und Spanien, Italien, Österreich und Portugal wurde Unterstützung aus dem EUSF in Höhe von 278 993 814 EUR infolge der Katastrophen in diesen Ländern im Laufe des Jahres 2019 gewährt.
- Am 9. Oktober 2020 nahm die Kommission einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EUSF¹² in Höhe eines Betrags von 823 548 633 EUR an, um Kroatien und Polen infolge der Naturkatastrophen in diesen Ländern im Laufe des Jahres 2020 zu unterstützen sowie Vorschusszahlungen an Kroatien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Portugal und Spanien in Bezug auf die Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die Anfang 2020 durch die COVID-19-Pandemie ausgelöst wurde, zu leisten. Diesem Vorschlag zur Inanspruchnahme war der Entwurf des EBH 9/2020¹³ beigelegt, in dem vorgeschlagen wurde, die erforderlichen veranschlagten Mittel in den Gesamthaushaltsplan für 2020, sowohl in Mitteln für Verpflichtungen als auch Zahlungszuteilungen, aufzunehmen. Der EBH Nr. 9/2020 und der Vorschlag zur Inanspruchnahme wurden von der Haushaltsbehörde am 25. November 2020 angenommen¹⁴, sodass 823 548 633 EUR an Unterstützung aus dem EUSF an Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Ungarn, Polen und Portugal gewährt wurden.

⁹ COM(2019) 610 final vom 2.2.2019.

¹⁰ Antrag auf Übertragung von Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungszuteilungen gemäß Artikel 31 der Haushaltsordnung.

¹¹ COM(2020) 200 final vom 30.4.2020.

¹² COM(2020) 960 vom 9.10.2020.

¹³ COM(2020) 961 final vom 9.10.2020.

¹⁴ Beschluss (EU) 2021/75 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zwecks Hilfeleistung für Kroatien und Polen im Zusammenhang mit einer Naturkatastrophe und zur Bereitstellung von Vorschusszahlungen für Deutschland, Griechenland, Irland, Kroatien, Portugal, Spanien und Ungarn im Zusammenhang mit einem öffentlichen Gesundheitsnotstand.

ABSCHLÜSSE

Gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung legt der Empfängerstaat spätestens 24 Monate nach Auszahlung des Finanzbeitrags einen Bericht über die Ausführung des Finanzbeitrags (im Folgenden „Durchführungsbericht“) mit einer Begründung der Ausgaben (im Folgenden „Gültigkeitsvermerk“) vor.

Die Kommission schloss im Jahr 2020 vier und im Jahr 2019 keinen EUSF-Fall ab.

➤ ABSCHLÜSSE 2020

Slowenien, Eissturm im Jahr 2014: Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 18 388 478 EUR. Am 17. März 2017 beantragte Slowenien eine Verlängerung der Frist zur Vorlage des Durchführungsberichts, die bis zum 30. Juni 2017 gewährt wurde. Slowenien legte den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk am 22. Juni 2017 vor. Auf der Grundlage der von den slowenischen Behörden übermittelten Informationen wurde im Rahmen des Prüfungsvorgangs ein vorschriftswidriger Betrag von 6 775,35 EUR festgestellt. Eine Wiedereinziehung von Mitteln war nicht erforderlich, da eine Überbuchung um 2 267 664,97 EUR vorlag. Die Akte wurde im Februar 2020 geschlossen.

Tschechien, Überschwemmungen im Jahr 2013: Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 15 928 275 EUR. Am 7. März 2016 legten die tschechischen Behörden den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk vor, die von der Kommission geprüft wurden. Auf Ersuchen der Kommission ergänzten die tschechischen Behörden den Gültigkeitsvermerk im November 2016 und im April 2018 um zusätzliche Informationen. Eine von der Kommission im August 2018 durchgeführte Prüfung ergab, dass ein Teil der Ausgaben vorschriftswidrig war und nicht mit der Verordnung in Einklang stand. Die Feststellung wurde am 26. März 2019 bestätigt. Auf der Grundlage der von Tschechien übermittelten Informationen beliefen sich die zuschussfähigen Ausgaben im Rahmen des EUSF auf 15 917 103,51 EUR und lagen damit unter dem aus dem Fonds erhaltenen Betrag von 15 928 275 EUR. Die Differenz von 11 171,49 EUR zwischen den angefallenen zuschussfähigen Ausgaben und dem erhaltenen Betrag war das Ergebnis einer Finanzkorrektur für die Region Ústí nad Labem. Der Betrag der Finanzkorrektur (11 171,49 EUR) musste eingezogen werden und am 13. Mai 2019 wurde ein vorläufiger Abschlussbescheid übermittelt, in dem dieser Betrag angegeben wurde. Im Juli 2019 beantragte Tschechien die Rücknahme der Finanzkorrektur und legte Belege vor. Von Juli 2019 bis Januar 2020 analysierte die Kommission die von Tschechien erhaltenen Informationen; der Gültigkeitsvermerk wurde schließlich im April 2020 akzeptiert und die Finanzkorrektur wurde zurückgenommen.

Vereinigtes Königreich, Überschwemmungen im Jahr 2015: Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 60 301 050 EUR. Das Vereinigte Königreich legte den Durchführungsbericht und den Gültigkeitsvermerk am 16. Juli 2019 vor. Auf der Grundlage der vom Vereinigten Königreich übermittelten Informationen beliefen sich die zuschussfähigen Ausgaben im Rahmen des EUSF auf 93 887 925,31 EUR und lagen damit über dem aus dem Fonds erhaltenen Betrag von 60 301 050 EUR. Die Differenz zwischen dem EUSF-Beitrag und den geltend gemachten Ausgaben ist das Ergebnis höherer zuschussfähiger Ausgaben. Am 2. Oktober 2020 wurde ein Abschlussbescheid versandt, in dem festgestellt wurde, dass eine Einziehung nicht erforderlich war.

Griechenland, Erdbeben im Jahr 2015: Der Finanzbeitrag aus dem EUSF belief sich auf 1 651 834 EUR. Der Durchführungsbericht wurde am 22. November 2018 übermittelt. Nach eingehender Prüfung durch die Kommission und auf der Grundlage der von Griechenland vorgelegten Informationen beliefen sich die zuschussfähigen Ausgaben im Rahmen des Fonds auf 2 631 808,66 EUR, was über dem Finanzbeitrag aus dem EUSF in Höhe von 1 651 834 EUR lag. Die Differenz zwischen dem EUSF-Beitrag und den geltend gemachten Ausgaben ist das Ergebnis höherer zuschussfähiger Ausgaben. Am 2. Oktober 2020 wurde ein Abschlussbescheid versandt, in dem festgestellt wurde, dass keine Finanzkorrektur vorzunehmen war.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer sind zunehmend mit Naturkatastrophen konfrontiert, von denen viele mit dem Klimawandel zusammenhängen. Im Zeitraum 2019-2020 fuhr der EUSF damit fort, den betroffenen Gemeinden lebenswichtige Unterstützung in Form von finanzieller Hilfe für ihre Wiederaufbaubemühungen nach solchen Katastrophen zu bieten, und setzte damit ein konkretes Zeichen europäischer Solidarität.

Allerdings hatte die COVID-19-Pandemie im Zeitraum 2019-2020 die größten Auswirkungen auf die Funktionsweise des EUSF, und sie zeigte, wie wichtig die Flexibilität des EUSF-Haushalts und die Anpassungsfähigkeit der Verordnung sind. Mit der raschen Änderung der Verordnung am 30. März 2020 konnten die Mitgliedstaaten und die an EU-Verhandlungen beteiligten Länder ab dem 1. April 2020 bei einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit Unterstützung aus dem EUSF beantragen.

Daher haben sich insbesondere die Jahre 2019 und 2020 für den EUSF als sehr anforderungsreiche Jahre erwiesen. In diesen zwei Jahren gab es 33 neue erfolgreiche Anträge, von denen 13 mit Naturkatastrophen und 20 mit Notlagen größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit zusammenhingen.

Insgesamt wurden aus dem EUSF 77,6 Mio. EUR im Jahr 2019 und 989 Mio. EUR im Jahr 2020 bereitgestellt, allein um die Mitgliedstaaten und Bewerberländer bei der Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen. Von September bis November 2019 traten extreme Wetterereignisse in Süd- und Mitteleuropa auf, für die über 270 Mio. EUR aus dem EUSF bereitgestellt wurden. Von Juni bis August 2020 waren mehrere Mitgliedstaaten von Überschwemmungen betroffen, wofür 10 Mio. EUR aus dem EUSF bereitgestellt wurden.

Der Fonds leistete den größten Beitrag im Jahr 2020 – und den zweithöchsten Betrag in seiner Geschichte– für die Erdbeben in Zagreb im März 2020. Die Beantragung und die Auszahlung von **683,7 Mio. EUR** an Unterstützung wurden innerhalb eines sehr kurzen Zeitraums (sieben Monate) angesichts der Höhe des EUSF-Beitrags und der Höhe des direkten Gesamtschadens infolge der Erdbeben bearbeitet.

Die COVID-19-Pandemie, die mit den Erdbeben in Kroatien zusammenfiel, hat jedoch auch die Grenzen des Fonds deutlich gemacht. Zum ersten Mal in der Geschichte des Fonds musste die Unterstützung im Vergleich zu der nach der vereinbarten Methodik berechneten Unterstützung anteilig gekürzt werden. Wie der Bericht für die folgenden Jahre zeigen wird, war es nicht das letzte Mal, dass die Unterstützung gekürzt werden musste.

Angesichts seines erweiterten Mandats und der steigenden Nachfrage nach Unterstützung sollte der EUSF mit den erforderlichen Haushaltsmitteln ausgestattet werden, um sein Mandat auch in Zukunft erfüllen zu können. Der EUSF spielt von jeher eine wichtige Rolle bei der Unterstützung hilfsbedürftiger Staaten und setzt ein greifbares Zeichen der Solidarität der EU mit Menschen in äußerst schwierigen Situationen nach Katastrophen und Notsituationen. Damit er diese konkrete und symbolische Rolle weiterhin ausfüllen kann, müssen die Haushaltsmittel des EUSF aufgestockt und gesichert werden.